



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0016/21

Az.: 900-0058251-0020/IBG-0001

vom 28.01.2022

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 21.01.2021, eingegangen am 01.03.2021, zuletzt ergänzt am 02.07.2021, wird

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ... bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfall-Zwischenlagers auf einer bestehenden asphaltierten Fläche von ca. 1.820 m² (Abmessungen: ca. 70 m in Nord-Süd-Ausdehnung und ca. 26 m in West-Ost-Ausdehnung), Bau-Nr. E241, mit einer im Südosten angrenzenden Erweiterung um eine Lagerhalle für Schüttgüter zur zentralen Zwischenlagerung/Sammlung von auf dem Werksgelände anfallenden festen Abfällen, die extern entsorgt oder auf dem Werksgelände verwertet werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 Tonnen diverser, ausschließlich fester, gefährlicher Abfälle und nicht gefährlicher Abfälle - nach Abfallarten getrennt. Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle wird dabei auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt. Im Abfall-Zwischenlager werden ausschließlich nur die in der Tabelle 1 auf Seite 4 ff. der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (siehe Anlage Nr. 10 der Antragsunterlagen) mit Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfälle gelagert.
Hierbei handelt es sich insbesondere
 - 1.1 um die Errichtung und den Betrieb
 - einer durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel teilbaren Schüttgut-Lagerhalle mit einer nutzbaren Grundfläche von ca. 382 m² (Abmessungen: 13,2 m x 28,9 m) zur Lagerung von maximal 1.300 Tonnen Abfällen (u. a. verunreinigte Böden/Bodenaushub) in Form von Mieten östlich der bestehenden Fläche E241. Ihre Bodenfläche wird in Asphaltbauweise gemäß RStO 12 entsprechend den Anforderungen der TRwS 779 errichtet und der Belastungsgrenze Bk1,0 entsprechen. Die Errichtung der Außenwände erfolgt in Massivbauweise bis zu einer Höhe von 2,50 m.
 - eines durch stapelbare Betonblock-Systemsteine flexibel gestaltbaren Schüttgut-Freilagers, mit einer Fläche von bis zu ca. 348 m² zur Lagerung von nicht verunreinigten Bodenmassen, Bauschutt und Straßenaufbruch, im südwestlichen Bereich der Fläche E241.
 - 1.2 um die Nutzung
 - des nördlichen Bereiches der Fläche E241 zur Aufstellung von bis zu 39 offenen, mit einer Plane verschließbaren oder mit Deckel ausgestatteten Absetzmulden zur Zwischenlagerung diverser fester ggf. mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen kontaminierter und auch potenziell kontaminierter Abfälle.
 - der außerhalb der Umzäunung bestehenden Schotterfläche westlich der Einfahrt zur Fläche E241 als Abstellfläche für bis zu 14 leere Absetzmulden.
 - 1.3 um die Aufstellung eines Containers mit ca. 2,5 m x 2,5 m Grundfläche für Werkzeug und Arbeitsmaterialien.

Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung, ausschließlich fester, gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt maximal 4.000 Tonnen, wobei die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt wird.

Das Abfall-Zwischenlager darf nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. Dies gilt ebenfalls für Transportbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers für feste Abfälle auf der Fläche E241 wird miteingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die AwSV-Anlage „Abfall-Zwischenlager“ miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei dem Abfall-Zwischenlager handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Fläche E241 dient ausschließlich der Lagerung von Abfällen. Abfälle sind nach der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008) nicht als gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung einzustufen. Die Vorlage eines Berichtes über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) ist somit nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

553.678,00 Euro

aufgelegt.

Das Abfall-Zwischenlager darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (als zuständige Überwachungsbehörde), hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlagen schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderrufflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten.

Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

- 1.5 Anzeige über die abschließende Fertigstellung
Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.7 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Das Abfall-Zwischenlager darf nur von montags bis samstags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. Diese Betriebszeiten gelten auch für den innerbetrieblichen Transportverkehr inkl. der Einlagerung und Abholung der Abfälle sowie den Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Abfällen.

2.2 Für das Abfall-Zwischenlager gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:

Maximale Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen 4.000 t

Maximale Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen 2.000 t

Bei einer zugelassenen Gesamtlagerkapazität von 4.000 Tonnen.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) im Abfall-Zwischenlager gelagert und den ausgewiesenen Lagerarten „Absetzmulde, Lagerhalle und Freifläche“ zugeordnet werden:

Abfallbezeichnung	ASN	Absetzmulde		Lagerhalle überdacht	Freifläche offen
		offen	geschlossen/ abgeplant		
Boden	170504	x	x	x	x
Boden	170503*		x	x	
Straßenaufbruch	170302	x	x	x	x
Straßenaufbruch	170301*		x	x	
Rost- und Kesselasche	190112	x	x		
Rost- und Kesselasche	190111*		x		
Bauschutt	170107	x	x	x	x
Bauschutt	170106*		x	x	
Ofenausbruch	161106	x	x		
Ofenausbruch	161105*		x		
Kanalisationrückstände	190814	x	x		
Kanalisationrückstände	190813*		x		
Strahlmittelrückstände	120117	x	x		
Strahlmittelrückstände	120116*		x		

Verpackungen aus Holz	150103	x	x		
Verpackungen aus Glas	150107	x	x		
Beton	170101	x	x	x	x
Ziegel	170102	x	x	x	x
Fliesen und Keramik	170103	x	x	x	x
Holz	170201	x	x		
Glas	170202	x	x		
Glas	170204	x	x		
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303*		x	x	
Gleisschotter	170508	x	x	x	x
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	170507*		x	x	
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht	170603*		x		
asbesthaltige Baustoffe	170605*		x		
Baustoffe auf Gipsbasis	170802	x	x		
Baustoffe auf Gipsbasis	170801*		x		
Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	170902*		x	x	
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle)	170903*		x	x	
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904	x	x	x	x
feste Abfälle aus Abgasbehandlung	190107	x	x		
Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	190113*		x		
Kunststoff und Gummi	191204	x	x		
biologisch abbaubare Abfälle	200201	x	x		
Straßenkehricht	200303	x	x	x	x
Abfälle aus der Kanalreinigung	200306	x	x		
Spermüll	200307	x	x		

gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	200123	x	x		
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136	x	x		
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200135*		x		

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen

4.1 Lärmschutz

Die von der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch betriebsfremde und betriebseigene Anlagen - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP1 Heinrich-Deist-Straße 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP2 Erich-Ollenhauer-Straße 19	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP3 Ernst-Schering-Straße 5	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IP4 Opferweg 3	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP5 Nußbaumweg 8	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP6 Gartensiedlung 55	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

4.3 Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (poststelle@bra.nrw.de).

4.5 Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 4.6 Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.
- 4.7 Die Schallimmissionsprognose der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, vom 19.01.2021, Bericht TUN-SST-E-Lw ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Ein-/Auslagervorgänge, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 4.8 Die Anlieferung von Abfall durch LKW-Kipper und Absetzmulden-LKW darf pro Woche im Mittel 15 Fahrzeuge nicht überschreiten.
- 4.9 Die Abholung der Abfälle an Bodenmassen bzw. Schüttgütern darf nur an maximal sechs Abfahrterminen im Jahr mit jeweils maximal 30 LKW pro Tag erfolgen.
- 4.10 Die Entsorgung des Abfalls in Absetzmulden darf ca. 100 Absetzmulden pro Jahr nicht überschreiten.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Die Lagerung der Abfälle in Form von Mieten in der Schüttgut-Lagerhalle bzw. im Schüttgut-Freilager hat so zu erfolgen, dass die Lagerhöhe der Abfälle die Außenwände bzw. die zur Trennung der Mieten flexibel aufgestellten Betonblocksteine nicht überragt.
- 5.2 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmachine bzw. eines Handkehrgerätes mindestens nach jeder Abfuhrkampagne für Schüttgüter und in solcher Weise erfolgt, dass Staubabwehungen von den Lager- bzw. Betriebsflächen vermieden werden.
- 5.3 Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Fahrflächen nach jeder Anlieferung zu kontrollieren und im Verschmutzungsfall mittels selbstaufnehmender Kehrmachine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen zu reinigen.

Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.4 Im Bedarfsfall, insbesondere bei Trockenheit, sind die Haufwerke und Betriebsflächen mit Wasser zu befeuchten, um vorbeugend Staubeentwicklungen zu unterbinden.
- 5.5 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

- 5.6 Falls beim Abkippen, Sortieren, Lagern bzw. Aufnehmen von Abfällen staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch den Einsatz von Befeuchtungsanlagen etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 5.7 Abfälle, die bei der zeitweiligen Lagerung zur intensiven Geruchsbildung neigen, sind in geschlossenen Absetzmulden zu lagern bzw. mit Planen abzudecken.
- 5.8 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
- 5.8.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht sowie zur Betriebsführung

- 6.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme des Abfall-Zwischenlagers zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Abfall-Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 6.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen. Diese umfassen die in der Nebenbestimmung 6.6 aufgeführten Angaben/Daten.
- 6.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 6.2 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthält. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- 6.3 Für das Abfall-Zwischenlager ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 6.4 Der Betreiber des Abfall-Zwischenlagers muss über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 6.5 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Abgeschätzte Masse in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen, sind Kontrollen zur Prüfung der Zusammensetzung (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 7.1 Auf dem Baugrundstück ist mit Kampfmitteln (Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg) zu rechnen. Daher ist die zu bebauende Fläche vor Ausführungsbeginn vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg absuchen zu lassen.
- 7.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörden der Stadt Bergkamen folgende bautechnischen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Abs. 1, 87 BauO NRW 2018) einzureichen:

- eine Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung sollte eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich Prüfbericht(e) beinhalten.

- eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

7.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018) einzureichen:

- eine Bescheinigung des Sachverständigen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.

8. Nebenbestimmung zum Brandschutz

8.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der Bayer AG mit dem Aktenzeichen PS-API-SC BGK-IS-IU-SFB vom 04.01.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1 Die im Gutachten zur Eignungsfeststellung (Gutachten Nr. 102-02-20, Menger Ingenieurbüro GmbH, Stand 16.01.2021) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers zu beachten und einzuhalten.

9.2 Die Asphaltflächen des Abfall-Zwischenlagers sind wiederkehrend nach jedem Abfuhrtermin, mindestens jedoch viermal im Jahr durch den Betreiber auf ihre Unversehrtheit zu prüfen.

9.3 Allgemein wassergefährdende Stoffe und elektrische und elektronische Geräte sind vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

10.1 Bei der Lagerung der leeren Mulden ist generell und im Besonderen auf der bereits vorhandenen Schotterfläche sicherzustellen, dass gefährliche und/oder potentiell gefährliche Anhaftungen nicht durch Niederschlagswasser abgespült und in den Untergrund und damit in das Grundwasser eingetragen werden können.

10.2 Leere Mulden mit angesammeltem Wasser, sind vor der erneuten Befüllung auf der befestigten und an die Werkskanalisation angeschlossene Fläche zu entleeren. Das Wasser ist dann über die Sedimentationsanlage des Abfall-Zwischenlagers der Werkskläranlage zuzuführen.

10.3 Restentleerte Mulden, in denen gefährliche (Boden-)Abfälle transportiert wurden, sind bei erkennbaren Restanhaftungen vor Abstellen auf der Schotterfläche von diesen zu befreien.

Steht zur Reinigung der Mulden kein Saugwagen zur Verfügung, sind diese bis zur Reinigung abzudecken oder auf der befestigten Fläche abzustellen.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Die im Abfall-Zwischenlager eingesetzten Erdbaumaschinen (z. B. Bagger und Radlader) müssen über eine geschlossene klimatisierte Fahrerkabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Filterklasse H 13 nach EN1822 filtriert werden (DGUV Information 201-004 - Handlungsanleitung für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus).

Sollten die Filter nicht eingesetzt werden, ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung zur inhalativen Exposition der Arbeitsplätze auf den Erdbaumaschinen unaufgefordert zu übersenden. Auf die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

12. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 12.1 Für die Beleuchtung der Anlage sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass ausschließlich die Betriebsfläche des Abfall-Zwischenlagers ausgeleuchtet wird - Lichtemissionen in die Umgebung sind zu vermeiden.

III. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.1 Gemäß § 43 AwSV ist für das Abfall-Zwischenlager eine Anlagendokumentation zu erstellen.
 - 6.2 Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, wie eine Änderung des Lagermediums, bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.
 - 6.3 Das Abfall-Zwischenlager ist gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV einmalig durch einen AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme zu prüfen.
7. Hinweis zum Schutz des Grundwassers
 - 7.1 Der Einbau von werksinternen anfallenden Boden und RCL-Material in anderen Bereichen des Werksgeländes als den Baufeldern F299 bis F499, bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.
8. Hinweise zum Abfallrecht
 - 8.1 Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
 - 8.2 § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) sieht eine Registerpflicht

für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.

- 8.3 Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- 8.4 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
- 8.5 Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
- 8.6 Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Anschreiben vom 26.02.2021 | 1 Blatt |
| 2. | Übersicht (Inhaltsverzeichnis) | 2 Blatt |
| 3. | Antrag, Formular 1, Blatt 1-3 | 3 Blatt |
| 4. | Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1, Blatt 4 | 1 Blatt |
| 5. | Einverständniserklärung des Betriebsrates | 1 Blatt |
| 6. | Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes | 1 Blatt |
| 7. | Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr | 1 Blatt |
| 8. | Kurzbeschreibung (Erläuterungsbericht) vom Januar 2021 | 7 Blatt |
| 9. | Lageplan zum Antrag vom 21.01.2021; M 1:500; Plan-Nr.: V1 31/3862/239591; angefertigt am 04.01.2021 | 1 Blatt |
| 10. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 25 Blatt |
| 11. | Kalkulationstabelle zur Sicherheitsleistung | 3 Blatt |
| 12. | Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll; Teil A; doppelseitig bedruckt | 1 Blatt |
| 13. | Ablaufschema Abfall-Zwischenlager für feste Abfälle E241 | 1 Blatt |
| 14. | Formular 2 - Blatt 1, Formular 3 - Blatt 1 bis Blatt 5, Formular 4 - Blatt 1 bis Blatt 3, Anhang Formular 4 - Blatt 4, Liste der externen Entsorger für die im Abfallzwischenlager E241 gelagerten Abfälle, Formular 5 - Blatt 1, Formular 6 - Blatt 1 und Blatt 2, Formular 7 - Blatt 1 bis Blatt 3, Formular 8.1 - Blatt 1 bis Blatt 5, Formular 8.2 - Blatt 1 bis Blatt 3, Formular 8.3 - Blatt 1 bis Blatt 3, Formular 8.4 - Blatt 1 und Blatt 2, Formular 8.5 - Blatt 1 bis Blatt 3 | 33 Blatt |
| 15. | Formularsatz Bauantrag/Baubeschreibung/Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, separate Baubeschreibung, Berechnung | |

	des umbauten Raumes nach DIN 277 für die Lagerhalle, Bauvorlagenberechtigung Architektin	10 Blatt
16.	Bauzeichnung Schüttgutlagerhalle E241; Grundriss, Schnitte, Ansichten; Zeichnungsnr.: B1/239716/000/A; M 1:100	1 Blatt
17.	Übersichtsplan E241 mit Entwässerung; Zeichnungsnr.: B2/239499/000/A; M 1:200	1 Blatt
18.	Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der Bayer AG Bergkamen vom 04.01.2021 inkl. Feuerwehrübersichtsplan; Zeichnungsnr.: B2/241949; M 1:500	23 Blatt
19.	Gutachterliche Stellungnahme Geräuschemissionen und -immissionen (Lärmprognose) der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Essen, Am TÜV 1, 45307 Essen, vom 19.01.2021; TÜV-Auftrags-Nr.: 820SST106/88118035709	38 Blatt
20.	Gutachten zur Eignungsfeststellung der Menger Ingenieurbüro GmbH, Friedensstraße 21, 49477 Ibbenbüren, Stand: 16.01.2021, Nr. 102-02-20	11 Blatt
21.	Formblätter 3 - Dokumentation der Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches	19 Blatt
22.	Gutachterliche Stellungnahme zur AZB-Pflicht der Geotechnisches Büro GmbH, Ballenpfad 18, 53332 Bornheim, vom 12.01.2021	4 Blatt
23.	Sicherheitsbericht Modul A1, Stand: Dezember 2020, Betriebsbereich Supply Center Bergkamen der Bayer AG, doppelseitig bedruckt	30 Blatt

V. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin plant den Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, für feste Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 Tonnen diverser, ausschließlich fester, gefährlicher Abfälle und nicht gefährlicher Abfälle - nach Abfallarten getrennt. Die Lagerung gefährlicher Abfälle wird dabei auf maximal 2.000 Tonnen begrenzt.

Transportbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers sollen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 21.01.2021, eingegangen am 01.03.2021, letztmalig ergänzt am 02.07.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll das Abfall-Zwischenlager auf einer bestehenden asphaltierten Fläche mit einer im Südosten angrenzenden Erweiterung um eine Lagerhalle für Schüttgüter zur zentralen Zwischenlagerung/Sammlung von auf dem Werksgelände anfallenden festen Abfällen, die extern entsorgt oder auf dem Werksgelände verwertet werden, errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 8.12.1.1 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG und ist im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Bergkamen als
 - Gemeinde vom 01.06.2021,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 01.06.2021,

- Der Landrat des Kreises Unna als
 - Brandschutzdienststelle vom 11.06.2021,
 - Gesundheitsamt vom 11.06.2021,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 07.06.2021,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 21.09.2021,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 18.05.2021,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 09.06.2021,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 27.05.2021,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 17.06.2021,
 - Dezernat 54 - Grundwasser vom 11.06.2021 und 17.06.2021,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 04.06.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 08.05.2021 im Amtsblatt Nr. 18/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in den Tageszeitungen „Westfälischer

Anzeiger“ und „Hellweger Anzeiger“, Ausgabe Stadt Bergkamen vom 08.05.2021, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen; Bauberatung, Bauordnung und Hochbau;
- Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund; Dezernat 53.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.07.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 18.08.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. BK 29/I, Bezeichnung: Schering Erweiterung, der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände

der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 734.448,00 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 553.678,00 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5.5 genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt für die Abfallbehandlung“ vom August 2018. Diese wurden am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Anlage unter der Nummer 5.5 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1.“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems wird durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Die unter „BVT 2.“ aufgeführten Anforderungen zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Anlage durch die Anwendung genannter Techniken werden erfüllt.

Da durch die Errichtung und den Betrieb des Abfall-Zwischenlagers die entwässerungstechnische Situation nur leicht verändert wird sowie im Rahmen des Anlagenbetriebes keine Abgasströme anfallen, kann die „BVT 3.“ vernachlässigt werden.

Die unter „BVT 4.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos im Hinblick auf die Anwendung der genannten Techniken werden erfüllt.

Die unter „BVT 5.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos durch die Einführung und Anwendung entsprechender Verfahren werden eingehalten.

Die in „BVT 6.“ und „BVT 7.“ aufgeführten Anforderungen an die Überwachung relevanter Emissionen in Gewässer können vernachlässigt werden. Die Zwischenlagerung der Abfälle und die Reinigung der Lagerflächen im Schüttgut-Freilager und in der Schüttgut-Lagerhalle sind nicht mit dem Anfall von (Betriebs-) Abwasser verbunden. Das als Berieselungswasser anfallende Abwasser wird über die vorhandenen Einläufe in der Betonmuldenrinne über die Sedimentationsanlage in das Werks-Betriebsabwassernetz abgeleitet.

Da die Zwischenlagerung der festen Abfälle im Schüttgut-Freilager, in den Absetzmulden und in der Schüttgut-Lagerhalle nicht mit Luftemissionen verbunden ist, kann die „BVT 8.“ vernachlässigt werden.

Die in „BVT 9.“ und „BVT 10.“ aufgeführten Anforderungen zur Überwachung diffuser Emissionen von organischen Verbindungen in die Luft sowie von Geruchsemissionen können vernachlässigt werden. Da die Zwischenlagerung geruchsintensiver Abfälle

ausschließlich in geschlossenen Absetzmulden bzw. die sofortige Abdeckung der Mieten mit Planen vorgesehen ist, können Geruchsemissionen weitestgehend minimiert werden.

Die in „BVT 11.“ aufgeführten Anforderungen an die Überwachung des jährlichen Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs und des jährlichen Reststoff- und Abwasseraufkommens können vernachlässigt werden, da die vorgenannten Verbräuche im Abfall-Zwischenlager nicht relevant sind.

Die Einhaltung der in „BVT 12.“ und „BVT 13.“ aufgeführten Anforderungen zur Vermeidung oder zur Minderung von Geruchsemissionen wurde bereits in „BVT 9.“ und „BVT 10.“ dargelegt.

In den „BVT 14. - 16.“ sind Anforderungen an diffuse Emissionen und das Abfackeln formuliert. Diese treffen nicht auf die Anlage zu.

Verkehrslärmbedingte Geräuschemissionen im Rahmen des Anlagenbetriebes können nicht vermieden bzw. vermindert werden. Da Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und auch TA-Lärm-relevanten Spitzenpegel ausgeschlossen werden, können die unter „BVT 17. - BVT 18.“ aufgeführten Anforderungen vernachlässigt werden.

Da der Betrieb des Abfall-Zwischenlagers nicht mit dem Anfall von Betriebsabwasser verbunden ist, können die unter „BVT 19. - BVT 20.“ aufgeführten Anforderungen vernachlässigt werden.

Die unter „BVT 21.“ aufgeführten Anforderungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Umweltfolgen von Unfällen und Ereignissen werden erfüllt.

Die in den „BVT 22. - BVT 53.“ aufgeführten Anforderungen treffen nicht auf die Errichtung und den Betrieb des Abfall-Zwischenlagers zu.

Lärm/Erschütterungen

Geräuschemissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers sind ausschließlich werktags in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr und nur im Zusammenhang mit der Einlagerung und Abholung der Abfälle durch die eingesetzten LKW und Bagger/Radlader zu erwarten. Nach der Lärmprognose der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG zu insbesondere verkehrslärmbedingten Geräuschemissionen und -immissionen können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und auch TA-Lärm-relevanten Spitzenpegel ausgeschlossen werden.

Es entstehen keine über das Abfall-Zwischenlager hinaus merkbaren Erschütterungen.

Luft

Mit dem Betrieb des Abfall-Zwischenlagers sind keine Emissionen luftfremder Stoffe verbunden.

Das Auftreten lokaler Geruchsemissionen im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung geruchsintensiver Abfälle wird durch das Schließen der Absetzmulden bzw. das sofortige Abdecken der Schüttgut-Mieten mit Planen unterbunden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die im Abfall-Zwischenlager gelagerten Stoffe können in geringen Konzentrationen an Feststoffe gebundene oder mit Feststoffen vermischte gefährliche Stoffe enthalten.

Jedoch ist die Erhöhung der Gefahrstoffmenge bezogen auf den Betriebsbereich so geringfügig, dass auszuschließen ist, dass durch die beabsichtigte Änderung, eine Gefahrensituation neu geschaffen wird, oder eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist.

Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Da keine Störfallrelevanz gegeben ist, liegt demzufolge keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Absatz 5d BImSchG betroffen sind.

Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Für die Errichtung und den Betrieb des Abfall-Zwischenlagers besteht die Pflicht zur Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde gemäß § 63 WHG. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung die o. g. Eignungsfeststellung ein. Die erforderlichen Unterlagen für eine Eignungsfeststellung liegen den Antragsunterlagen bei.

Abwasser

Die entwässerungstechnische Situation wird sich durch die vorgenannten Veränderungen auf der Fläche E241 nur leicht verändern. So wird das von der Überdachung anfallende Niederschlagswasser separat an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Die Oberflächenentwässerung des Abfallzwischen-Lagers ist bereits an die vorhandene Abwasserkanalisation zur Kläranlage angeschlossen. Die bereits bestehende zweizügige Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung der belasteten Oberflächenwässer besteht bereits und wird weiterverwendet.

Abfall

Im Abfall-Zwischenlager E241 werden ausschließlich feste, i. S. d. § 48 KrWG gefährliche und nicht gefährliche, Abfälle gelagert.

Dabei ist die Gesamtlagermenge auf 4.000 t und die Menge an gefährlichen Abfällen auf 2.000 t begrenzt.

Die verschiedenen Abfälle werden je nach Beschaffenheit offen als Schüttgut in flexibel abgetrennten Lagerboxen im Schüttgut-Freilager, als Schüttgut in der überdachten Schüttgut-Lagerhalle oder in Absetzmulden zwischengelagert.

Eine Übersicht über die Abfallarten, die ihnen zugewiesenen Abfallschlüsselnummern und die vorgesehene Lagerart ist der Nebenbestimmung Nummer 3.1 (siehe „II. Nebenbestimmungen“) zu entnehmen.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde dieser Genehmigungsbescheid gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Auflagen verbunden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da das Abfall-Zwischenlager ausschließlich der Lagerung von Abfällen dient und Abfälle nach der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008) nicht als gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung einzustufen sind, war die Vorlage eines Berichtes über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 460.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 50.000 € Herstellungssumme enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 2.550,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme (1.976 €) und Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme (650 €) auf insgesamt 2.626,00 €.

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung wären nach Tarifstelle 28.1.1.18 eine Gebühr von 1.300 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 1.838,20 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

1.838,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

1.838,00 €

=====

(in Worten: eintausendachthundertachtunddreißig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

CLP-VO:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung - Kostenentscheidung:

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 28.01.2022

Im Auftrag

L.S.

gez.

Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.